

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2005

Nr. 2005/155

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989

1. Erwägungen

Gemäss § 19 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 25. September 1988 ist jede Pachtgesellschaft verpflichtet, einen zur Nachsuche von verletztem Wild geeigneten, mit Prüfungsausweis versehenen Jagdhund, Schweisshund genannt, zu halten.

Im Kanton Solothurn findet jährlich eine Prüfung für Schweisshunde statt. Die Einzelheiten hierzu sind in der Verordnung über die Prüfung von Schweisshunden vom 24. April 1989 (BGS 626.16) geregelt. Die in dieser Verordnung aufgeführten Prüfungsanforderungen entsprechen jedoch nicht mehr dem schweizerischen Standard. Ebenfalls nicht mehr zeitgemäss sind die in der Schweisshundeverordnung geregelten Zuständigkeiten: Der Regierungsrat hat eine Fachkommission von drei Mitgliedern (Jagdhunde-Kommission) zu wählen (§ 1 Abs. 1), während die Organisation der Schweisshundeprüfung und die Abgabe des Prüfungsausweises der Jagd und Fischerei obliegt (Abs. 2), die Durchführung der Prüfung kann aber auch dem Solothurnischen Jagdschutzverein (SJV) übertragen werden kann (Abs. 3).

In Übereinstimmung mit der Jagdhunde-Kommission und dem SJV soll neu das ganze Schweisshundewesen in Zukunft über den SJV organisiert werden. Das Volkswirtschaftsdepartement als das zuständige Departement kann dabei gemäss § 40 des kantonalen Jagdgesetzes mit dem SJV einen entsprechenden Leistungsauftrag abschliessen und die Schweisshundeprüfungen finanziell unterstützen. Die Prüfungsanforderungen richten sich neu nach dem "Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche" der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG).

Für die kantonale Schweisshundeprüfung ist somit nur noch eine Organisation zuständig und die Prüfungsanforderungen entsprechen dem schweizerischen Standard. Gleichzeitig mit der vorliegenden Änderung der Vollzugsverordnung kann deshalb auch die Schweisshundeverordnung vom 24. April 1989 ersatzlos aufgehoben werden.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

RRB Nr. 2005/155 vom 18. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 43 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (Kantonales Jagdgesetz)¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 lautet neu:

¹ Jede Pachtgesellschaft hat der Jagd und Fischerei einen geprüften Schweisshund und dessen Führer bekannt zu geben. Ein geprüfter Schweisshund und dessen Führer dürfen bei höchstens drei Pachtgesellschaften als offizielles Gespann gemäss § 19 Absatz 1 JG gemeldet werden. Der gemeldete Schweisshundeführer muss im Kanton Solothurn jagdberechtigt sein. Anerkannt werden alle nach den Richtlinien der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft durchgeführten Schweisshundeprüfungen oder gleichwertige Prüfungen ausländischer Jagdhundeorganisationen.

II. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Prüfung von Schweisshunden vom 24. April 1989³⁾ wird aufgehoben.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. Mai 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

¹⁾ BGS .626.11

²⁾ GS 91, 180 (BGS 626.12).

³⁾ GS 91, 113 (BGS 626.16).

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement

Jagd und Fischerei (3)

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (SAN, Einspruchsverfahren)

Kommission zur Prüfung von Schweisskunden

GS

BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 65 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. Mai 2005.

Verteiler Verordnung

Jagd und Fischerei (20)